

Geschaffen im Kriegsrecht

Autor(en): **Schüpbach, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz**

Band (Jahr): **3 (2010)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte des Kulturgüterschutzes

Geschaffen im Kriegsrecht

Bereits in frühesten Zeiten wurden Kulturgüter geraubt, verschleppt oder zerstört. Auch Naturkatastrophen oder Brände haben immer wieder selbst grosse Bauwerke zum Verschwinden gebracht. Zwar klang der Kulturgüterschutz-Gedanke schon im 18. Jahrhundert an, in Form von völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen wurde er aber erst im 20. Jahrhundert aktuell.



Zerstörung der Kirche Santa Lucia in Neapel während des Zweiten Weltkriegs.

Kulturelle Objekte galten stets als Zeugen der Geschichte eines Volkes und dessen Kultur. Deshalb haben sie seit je eine grosse Bedeutung, denn ihr Verlust kommt einem Auslöschen der Erinnerung an diese Kulturgüter und deren Schöpfer gleich. So wurde die Zerstörung

solcher Identität stiftender Güter oft auch als probates Mittel angewandt, um den Gegner in einem Krieg zu demütigen oder dessen Moral zu schwächen. Religiöse, politische oder ideologische Motive standen am Ursprung solcher Aktionen. Beim Raub von Kulturgut



In der Schweiz ist der Kulturgüterschutz hauptsächlich im zivilen Bereich tätig; vermehrt ist er bei Naturereignissen gefordert. Im Bild: Überschwemmung in Bern, 2005.

ging es oft aber auch um rein wirtschaftliche Interessen. Als Beispiele für solche kriegerischen Zerstörungen können die Plünderung Roms durch die kaiserlichen Truppen («Sacco di Roma», 1527) oder die Bilderstürme während der Reformation genannt werden.

Wurzeln im Kriegs- und Völkerrecht

Zwar mahnten schon in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert Philosophen wie John Locke, Hugo Grotius oder Jean-Jacques Rousseau, vermehrt Rücksicht auf Kulturgüter zu nehmen – ein erster völkerrechtlicher Vertrag kam jedoch erst mit der 1899 abgeschlossenen und 1907 leicht veränderten Haager Landkriegsordnung zustande. Hier fand erstmals die Aufforderung Eingang ins Kriegsrecht, angreifende Mächte sollten historische Denkmäler und Gebäude mit religiöser, gemeinnütziger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausrichtung vor Bombardierung verschonen. Die Angegriffenen ihrerseits mussten jene Güter kennzeichnen, die sie schützen wollten. Dies galt jedoch nur, wenn alle am Konflikt beteiligten Parteien Vertragspartner waren, so dass im Ersten Weltkrieg diese Massnahmen kaum Wirkung entfalteten.

Ein nächster Schritt erfolgte mit dem so genannten «Roerich-Pakt». Ein russischer Jurist namens Nicolas Roerich hatte die Zerstörungen im Ersten Weltkrieg miterlebt und gab den Anstoss zu einem neuen Vertragswerk, das 1935 im Weissen Haus angenommen und von 21 Staaten Nord- und Südamerikas unterzeichnet wurde. Für die USA war der Roerich-Pakt bis vor kur-

zem das wichtigste verpflichtende Abkommen bezüglich Kulturgüterschutz. Hauptpunkte waren die Neutralität von Kulturgut, die es zu respektieren galt, sowie die Schonung sämtlicher Güter durch alle beteiligten Parteien. Zudem sollte man Listen mit den schützenswerten Denkmälern veröffentlichen und die Bauten mit einem speziellen Kennzeichen markieren. Dieses wies drei rote Punkte in einem Kreis auf, die gemäss Roerich die Kunst, Wissenschaft und Religion symbolisieren sollten.

Die Akzeptanz dieses Pakts beschränkte sich aber auf den amerikanischen Kontinent; kein einziges europäisches oder asiatisches Land war mit dabei, so dass auch dieses Abkommen im Zweiten Weltkrieg nichts fruchtete. Im Gegenteil: Durch die neuen Waffen und die flächendeckenden Bombardierungen waren die Schäden am Kulturgut verheerender als je zuvor.

Zwei KGS-Meilensteine

Unter dem Eindruck dieser riesigen Schäden wuchs die Erkenntnis, dass man vermehrt etwas für den Schutz von Kulturgut tun musste. Mit der Gründung der UNESCO 1945 entstand eine Institution, die sich u. a. diesem Thema widmete. Sie trieb die Anstrengungen voran, die 1954 im «Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK)» mündeten. Die wichtigsten Aussagen dieser ältesten UNESCO-Konvention sind «Sichern» (in Friedenszeiten) und «Respektieren (im bewaffneten Konflikt), da gemäss Präambel «jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet».

Das HAK forderte als neues internationales Schutzzeichen ein blau-weisses KGS-Schild, welches den Roerich-Kreis mit den roten Punkten ersetzte und bis heute gültig ist. Im Weiteren führte das HAK militärische Regelungen sowie einen «Sonderschutz» ein. Letzterer setzte sich jedoch nie richtig durch. Eingang in diese Kategorie fanden nur wenige unterirdische Bergungsorte sowie, als einziges oberirdisches Objekt, der gesamte Vatikan. Die Schweiz ratifizierte das HAK 1962 und gab sich in der Folge ein eigenes «Bundesgesetz über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» (KGSG, 1966). Ein Erstes Protokoll ergänzte das HAK: Es regelte den Schutz von Kulturgut vor Ausfuhr bzw. die Rückgabe von widerrechtlich ausgeführten Objekten.

Zurzeit haben 123 Staaten das HAK ratifiziert, als vorerst letzter im Jahr 2009 auch die USA. Genau 100 Signatarstaaten zählt heute das Erste Protokoll.

Zweites Protokoll nötig

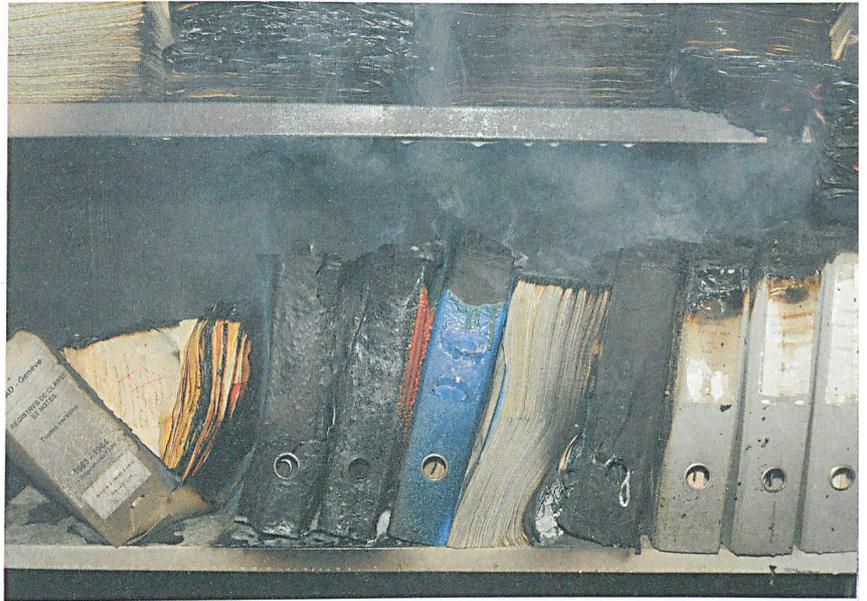
Die Kriege in Ex-Jugoslawien in den 1990er Jahren sowie andere ethnische Konflikte machten deutlich, dass die Grundsätze des HAK zu wenig oder gar nicht mehr eingehalten wurden. Es hatte sich gezeigt, dass die mit dem KGS-Schild markierten Kulturgüter nicht respektiert, sondern im Gegenteil als erste Angriffsziele ausgewählt wurden, um das kulturelle Erbe des Feindes – und so einen Teil seiner Identität – auszulöschen. Als drastische Beispiele aus jener Zeit sind etwa die Zerstörung der Spitzbogenbrücke in Mostar oder die Bombardierung des Weltkulturgutes Dubrovnik zu erwähnen, aber auch terroristische Angriffe wie die Sprengung der Buddha-Statuen in Afghanistan.

So wurden in einem Zweiten Protokoll (von 1999, 2004 in Kraft gesetzt) Präzisierungen und Verschärfungen zum HAK festgehalten. Hauptpunkte sind klarere militärische Regelungen, das Einführen eines «verstärkten Schutzes» für bedeutende Objekte sowie die Möglichkeit, Leute, die Kulturgüter zerstören, auch nach dem Krieg strafrechtlich zu verfolgen. 56 Staaten haben das Zweite Protokoll genehmigt, die Schweiz hat es 2004 ratifiziert und ist jetzt daran, zusammen mit der Stadt und dem Kanton St. Gallen der UNESCO ein erstes Kulturgut vorzuschlagen, das sie unter «verstärkten Schutz» stellen möchte: das UNESCO-Welterbe des Stiftsbezirks mit der Kathedrale, den Archiven und der Stiftsbibliothek.

Schweizer KGS hauptsächlich zivil

Die Anfänge des modernen Kulturgüterschutzes und auch die gesetzlichen Grundlagen sind also im bewaffneten Konflikt begründet, so wie in anderen Ländern der gesamte KGS denn auch im rein militärischen Bereich angesiedelt ist. Von daher erklärt sich, dass der KGS zum Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS gehört. Dennoch wird in der Schweiz der KGS hauptsächlich von zivilen Stellen ausgeübt. Hier geht es nicht in erster Linie um Schutzmassnahmen vor den Auswirkungen eines Krieges, sondern vielmehr um den Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben usw.) oder technisch bedingten Ereignissen (z. B. Feuer). Man denke in diesem Zusammenhang etwa an den Erdbeben von Gondo, wo der Stockalperturm aus dem 17. Jahrhundert beschädigt wurde, an den Brand der Luzerner Kapellbrücke oder an die Hochwasser 2005 und 2007, als zahlreiche Archive überschwemmt wurden.

Kontakte ergeben sich für den KGS mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, insbesondere mit der Polizei und der Feuerwehr. Zugleich müssen



Feuer gehört zu den grössten Gefahren für mobiles Kulturgut in Archiven und Bibliotheken.

aber auch die Verbindungen mit den kulturellen Institutionen (Museen, Archive, Bibliotheken) sowie mit den kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie jederzeit aufrechterhalten werden.

Verantwortliche Anlaufstelle beim Bund ist der Fachbereich Kulturgüterschutz im BABS. Als beratendes Organ steht dem Bundesamt und dem Bundesrat eine ausserparlamentarische Kommission, das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz, zur Verfügung. Auf kantonaler Ebene gibt es jeweils eine für den KGS verantwortliche Person. Auf Gemeindeebene bzw. in den regionalen ZSO-Einheiten leisten Chefs KGS sowie KGS-Spezialisten ihren Dienst. Im Weiteren gibt es ein ganzes Netz von Privaten, an Kulturgut interessierten Personen, sowie etwa auch eine Schweizerische Gesellschaft für Kulturgut, die sich ebenfalls für die Belange des KGS einsetzen.

Gemeinsam werden so Massnahmen geplant und umgesetzt, damit die Kulturgüter in der Schweiz möglichst unversehrt den nachfolgenden Generationen weitergegeben werden können.

Hans Schüpbach

Stv. Chef KGS